

## **CH\_VB 89.390 vom 19. Juni 1989**

Bundesverwaltung, 1989-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_89.390](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_89.390)

FR: CH\_VB 89.390 du 19 juin 1989

IT: CH\_VB 89.390 del 19 giugno 1989

### **Erwägungen**

#### **E. 19**

Juni 1989 331 Interpellation Ruesch genabelt.» Unsere Finanzdelegation hat in ihrem Bericht an die Räte auf Seite 19 auf die gleichen Schwierigkeiten hingewiesen. Nun sind offensichtlich die neuen Bestimmungen der Eidgenössischen Versicherungskasse bereits für jüngere Führungskräfte prohibitiv. 14 Tage nachdem ich meine Interpellation eingereicht hatte, gab der Ausbildungschef der Armee, Herr Binder, an einer Pressefahrt bekannt, die Eidgenössische Versicherungskasse sei derart verheerend ausgestaltet, dass eine eigentliche Inzucht in der Verwaltung drohe. Bei den Instruktoren wirke sich dies derart aus, dass beispielsweise ein 29-jähriger rund 90 000 Franken einschlössen müsse, um überhaupt die Instruktorenlaufbahn beschreiten zu können. Soweit Binder. Was für die 29-jährigen Instruktoren gilt, gilt natürlich auch für die gleichaltrigen Ingenieure, die zu den PTT, zu den SBB oder zu anderen Bundesbetrieben wollen. Der Mangel an Ingenieuren, über welchen die PTT heute klagen, dürfte nicht zuletzt auch auf diese neue Regelung zurückzuführen sein. 25 Prozent des Bundespersonals haben bisher den Eintritt in den Bund erst nach dem 30. Altersjahr gefunden. Damit ist ein erheblicher Teil möglicher Kandidaten - vor allem mit längerem Studium - in einer ausserordentlich schwierigen Lage. Auch die Vereinigung der Kader des Bundespersonals ist besorgt über diese Entwicklung. Ich bitte deshalb Herrn Bundesrat Stich um Auskunft über die Erfahrungen mit der neuen EVK-Ordnung und über die Absichten des Bundesrates, Fehlentwicklungen rechtzeitig zu begegnen. Bundesrat Stich: Seit dem Inkrafttreten der neuen Statuten wurden in der Bundesverwaltung und in den PTT-Betrieben 56 Kaderstellen in der Ueberklasse besetzt. Bei sechs dieser Stellen wurden Bewerber aus der Privatwirtschaft berücksichtigt; in drei Fällen ist eine Rekrutierung wegen der Einkaufssumme gescheitert. Gestützt auf diese Zahlen lassen sich keine eindeutigen Schlüsse über die seit dem 1. Januar 1988 bestehende Einkaufsregelung für die EVK ziehen. Es ist indessen unbestritten, dass vor einer Anstellung die Einkaufsfrage sorgfältig abgeklärt werden muss. Es zeigt sich indessen auch, dass Bewerber aus der Privatwirtschaft oft erstaunlich kleine Freizügigkeitsleistungen mitbringen. Die Einkaufsprobleme werden somit nicht ausschliesslich durch die neue Einkaufsregelung der EVK, sondern auch durch die mangelhafte Freizügigkeit bei Vorsorgeeinrichtungen privater Arbeitgeber hervorgerufen. Es ist im heutigen Zeitpunkt nicht opportun, die Probleme des Uebertritts von einer Pensionskasse in die andere, insbesondere in die EVK, mit Änderungen der Einkaufsordnung zu lösen. Vielmehr liegt eine Lösung der Problematik in einer Verbesserung der Freizügigkeit im allgemeinen. Hier kann auf die laufenden Arbeiten für eine Revision der betreffenden Bestimmungen des Obligationenrechts und des BVG verwiesen werden. Im übrigen wird die EVK auf Beginn des Jahres 1990 ein neues Freizügigkeitsabkommen in Kraft setzen, dem sich auch Pensionskassen privater Arbeitgeber anschliessen können, sofern sie ähnliche Leistungen wie die EVK vorsehen. Bis heute hat der Bundesrat in fünf Fällen,

gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 der EVK-Statuten, eine teilweise Uebernahme der Einkaufssumme beschlossen. Dabei handelt es sich um Stellen, die in der Ueberklasse eingereiht waren. In zwei weiteren Fällen wurden Teile der Einkaufssumme bei tiefer eingereihten Chefbeamten übernommen. Eine Anstellung dieser beiden Bewerber kam indessen aus anderen Gründen nicht zustande. Eine Aenderung der EVK-Statuten im Bereich der Einkaufsregelung ist nicht sinnvoll. Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, muss die Einkaufsproblematik im Zusammenhang mit der gesetzlich geregelten Freizügigkeitsordnung gesehen werden. Erste Verbesserungen können vom erwähnten Freizügigkeitsabkommen erwartet werden. Eine definitive Verbesserung der Situation wird allerdings nur mit einer umfassend revidierten Freizügigkeitsordnung zu erreichen sein. Dem möchte ich noch beifügen, dass die EVK im letzten Jahr ich habe das bereits beim Geschäftsbericht dargelegt - insgesamt 6000 neue Leute aufgenommen hat. Wenn es dann in einigen wenigen Fällen zu Schwierigkeiten kommt, kann man die Schuld dafür nicht der Einkaufsregelung der Pensionskasse in die Schuhe schieben. Ich möchte beifügen - ich habe es bereits gesagt-, dass es notwendig ist, mit den Leuten, die sich bewerben, überhaupt einmal darüber zu sprechen. Gelegentlich stellt man fest, dass davon ausgegangen wird, der Bund habe ja Geld und könne seelenruhig bezahlen. Ich bedaure, dass ich diese Angaben nicht vorher gehabt habe. Gerade wenn bei den Milizoffizieren jemand eine solche Einkaufssumme bezahlen muss, ist festzuhalten, dass hier das Endalter bekanntlich nicht 65 beträgt, sondern dass er vorher zur Disposition gestellt wird. Bei den Instruktionsoffizieren geschieht dies im 58. bis zum 62. Altersjahr. Das spielt für die Kosten eine wesentliche Rolle. Wenn ein 29jähriger Instruktionsoffizier als Bewerber tatsächlich 90 000 Franken bezahlen müsste, kann man sich noch andere Dinge fragen. Ich wäre froh gewesen, wenn ich diese Zahlen vorher gehabt hätte. Ich hätte dann abklären können, um welche Fälle es sich tatsächlich handelt. Wenn man einer Sache nämlich auf den Grund geht, stellt man gelegentlich ganz etwas anderes fest. Ruesch: Ich bin von der Antwort nicht befriedigt. Was die Zahlen angeht, die Ihnen fehlen, Herr Bundesrat Stich, bin ich davon ausgegangen, dass diese, wenn der Ausbildungschef der Armee sie an Pressekonferenzen angibt, allenfalls auch der EVK und dem Finanzdepartement bekannt sind. Schluss der Sitzung um 20.05 Uhr La séance est levée à 20 h 05

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Ruesch Anstellung von Spitzenkräften in der Bundesverwaltung und Eidgenössische Versicherungskasse (EVK) Interpellation Ruesch Engagement de collaborateurs de haut niveau dans l'administration fédérale (caisse fédérale d'assurance) In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 09 Séance Seduta Geschäftsnummer 89.390 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 19.09.1989 - 18:15 Date Data Seite 330-331 Page Pagina Ref. No

## **E. 20**

017 660 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.